

Wesentlicher Inhalt des Prüfberichtes des Sächsischen Rechnungshofes zur Querschnittsprüfung der Eingliederungshilfe

Der Sächsische Rechnungshof (SRH) hat in einer überörtlichen Prüfung eine Querschnittsprüfung im Bereich SGB XII Eingliederungshilfe durchgeführt. Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 wurden durch den SRH bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die finanziellen Belastungen aus den Sozialhilfeleistungen, insbesondere der Eingliederungshilfe, unter dem Aspekt möglicher Entwicklungspotenziale geprüft. Darüber hinaus wurde durch den SRH geprüft, ob die Organisation der örtlichen Sozialhilfeträger eine sach- und fachgerechte sowie effiziente Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.

Eine Tiefenprüfung erfolgte in den Landkreisen Bautzen, Leipzig und Meißen. Der Prüfbericht gibt Empfehlungen für Maßnahmen, welche überwiegend die sächsischen Landkreise und das Land selbst betreffen.

Neben der Tiefenprüfung in den drei ausgewählten Landkreisen erfolgte durch den Prüfbericht die Verwendung von Daten aus der **Benchmark- und Onlineerfassung**.

Die Datenmeldungen aller Kommunen zeigen Abweichungen der gemeldeten Daten anlässlich der zwei **Datenerfassungen**. Der Prüfbericht weist darauf hin, dass die Qualität der gemeldeten Daten sichergestellt sein muss.

Die Landeshauptstadt Dresden und das zuständige Dresdner Sozialamt als Sozialhilfeträger belegen in der Analyse des Prüfberichtes der sächsischen Kommunen und kreisfreien Städte einen sehr guten Stand.

Der Prüfbericht wurde der Landeshauptstadt Dresden mit Schreiben vom 20. September 2016 übergeben.

Nachfolgend die wesentlichen Aussagen des Prüfberichtes mit der Zuordnung zu den Aufgabenträgern:

1. Aufgaben des Bundes

Leistungen der Eingliederungshilfe und der Personenkreis sind im SGB XII geregelt. Das SGB VIII regelt Leistungen der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit einem erzieherischen Bedarf (§§ 27 ff. SGB VIII), leistet Hilfen zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und Hilfen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung junger Volljähriger. Gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII den Leistungen nach SGB VIII vor. Vorgeschlagen wird die Entwicklung gemeinsamer Falldokumentationen der Ämter. Der Prüfbericht kommt zum Schluss, dass die inhaltliche **Abstimmung der gesetzlichen Regelungen der Sozial- und Jugendhilfe** durch klarere Bestimmungen auf Bundesebene umgesetzt werden sollte.

2. Empfohlene Maßnahmen für das Land Sachsen

Bei der Umsetzung von **Integrationsmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen** in das Regelsystem Schule erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) eine Beteiligung nur in geringem Maße bzw. gar nicht. Hier wird Klärungsbedarf hinsichtlich der personellen und sachlichen Ausstattung der Schulen im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Schulpflicht gesehen. Vorgeschlagen wird die Verständigung des SMK, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) und der Sozialhilfeträger zum Thema.

Der Prüfbericht stellt fest, dass die aus § 7 SGB XII resultierende **Unterstützungsverpflichtung der Landessozialbehörde gegenüber den Kommunen** nicht optimal ist. Es wird vorgeschlagen, dass die

Erarbeitung und Fortschreibung von übergreifenden gemeinsamen fachlichen Leitlinien durch das SMS als oberste Landesbehörde im Zusammenwirken mit dem Kommunalen Sozialverband (KSV) Sachsen und den Sozialhilfeträgern erfolgen soll. Das Sozialamt Dresden unterstützt den Vorschlag, Erfahrungen des Arbeitskreises Eingliederungshilfe Sachsen sollten einfließen.

Es besteht ein **Vorrang der Krankenkassen bei der Umsetzung der Erstattung**. Die Sozialhilfeträger haben Erstattungsansprüche gegen die eigentlich leistungspflichtigen Krankenversicherungen geltend zu machen und durchzusetzen. Vorgeschlagen wird die trägerübergreifende Erstellung gemeinsamer Leitlinien.

Der Prüfbericht empfiehlt die Erstellung standardisierter **Leitlinien für ein Gesamtplanverfahren und ein Fallmanagement**; die Verfahren sollten auf Landesebene optimiert, strukturiert und standardisiert werden.

Der Prüfbericht merkt an, dass sich aus der verschiedenen Betrachtung zum Fallbegriff **Einflüsse auf die Fallstatistik** ergeben. Unterschiedliche Zählweisen führten zu unterschiedlichen Ergebnissen. Es bedarf einer genauen Definition des „Fallbegriffes“, um vergleichende Aussagen unter den Sozialhilfeträgern treffen zu können. Im Hinblick auf die Verpflichtung aus § 7 SGB XII sollte dies vom SMS unterstützt werden.

Der Prüfbericht empfiehlt, die **Anpassung der Zuständigkeit des KSV Sachsen an die Rentenaltersgrenze**. Er stellt dabei fest, dass die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung 2012 eingeführt und für die Jahrgänge ab 1964 und jünger auf die Regelaltersgrenze von 67 Jahren angehoben wurde. Eine landesrechtliche Regelung, die nach § 97 SGB XII zur sachlichen Zuständigkeit - auch in Bezug auf die Rentenaltersgrenzen - erforderlich ist, enthält das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) nicht. Landesrechtliche Aufgabenzuweisungen müssen dem geänderten Bundesrecht angepasst werden, da ansonsten ein uneffektiver Zuständigkeitswechsel entsteht. Der KSV Sachsen sollte durchgängig bis zur sukzessive auf das 67. Lebensjahr steigenden Altersgrenze zuständig sein. Daher sollte der Freistaat Sachsen auf Landesebene das SächsAGSGB ändern und die Zuständigkeit des KSV Sachsen an die Rentenaltersgrenzen anpassen.

3. Empfehlungen an die Landkreise

Die Landkreise sollen die Organisation ihrer Ämter hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung überprüfen. Der Prüfbericht empfiehlt weiterhin, dass die **Aktenführung der Landkreise** so beschaffen sein muss, dass sich der Vorgang als Ganzes und als zu dokumentierender Lebenssachverhalt aus Hauptakten und Teilleistungsakten ohne weiteres nachvollziehen lässt.

4. Weitere Empfehlungen des Prüfberichtes und Umsetzungsstand in der Landeshauptstadt Dresden/Sozialamt Dresden

Der Prüfbericht empfiehlt den **Abschluss von Kooperationsvereinbarungen** zwischen den Ämtern und Sozialpartnern. In Dresden werden und wurden mit den Jugendämtern und Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen getroffen. Persönliche fallbezogene Daten dürfen aus Gründen des Datenschutzes nicht weiter gegeben werden.

In Dresden kommen im Rahmen des **Fallmanagements in der Eingliederungshilfe** immer Diplomsozialpädagogen/-innen zum Einsatz. Der Prüfbericht kritisiert, dass in vielen anderen Kommunen ein entsprechendes Fallmanagement fehlt.

In der Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt Dresden, wird das Gesamtplanverfahren EDV-gestützt dokumentiert. Es werden Falldokumentationen elektronisch von Sozialpädagogen/-innen und Sach-

bearbeitern/-innen der beteiligten Organisationseinheiten erarbeitet. Die Gesamtsituation und die Leistungen lassen sich daraus umfassend ablesen. Nicht enthalten sind Leistungen der Jugendhilfe, da hier aus Gründen des Datenschutzes keine Weitergabe erfolgt.

Das Sachgebiet Eingliederungsleistungen im Sozialamt Dresden stellt nach § 58 SGB XII so früh wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf. Hierbei wirkt das Sozialamt Dresden intensiv mit den Menschen mit Behinderungen und den beteiligten Akteuren zusammen. Die Bedarfsermittlung erfolgt in sozialpädagogischen Stellungnahmen.

Für Maßnahmen der Eingliederungshilfe 2013 und 2014 hat das Sozialamt Dresden nach den Aussagen des Prüfberichtes die meisten Gesamtpläne in Sachsen erstellt (1.037 und 1.135).

Das geschilderte Verfahren entspricht auch dem neuen personenzentrierten Ansatz des neuen Bundessteuergesetzes.

Der Prüfbericht trifft die Empfehlung, dass die Sozialämter Ihren Mitarbeitern/-innen gezielte Fortbildungen anbieten sollen. Im Sozialamt Dresden erfolgt eine langfristig angelegte zentrale Planung von spezifischen Fortbildungen für die Organisationseinheiten. Fachspezifische Fortbildungsbedarfe werden erarbeitet. Ein fachspezifisches Fortbildungsprogramm für das Sozialamt Dresden ist somit gesichert. Laut Aussage des Prüfberichtes ist das von der Landeshauptstadt Dresden vorgelegte „Strategische Personalentwicklungskonzept“ als Konzept nicht geeignet.

Um die Arbeitsbelastung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter annähernd gleich zu halten und Überlastung zu verhindern empfiehlt der Prüfbericht den Sozialhilfeträger, aussagefähige **Krankentagestatistiken** (in anonymisierter Form) zu führen.

Der Prüfbericht empfiehlt die **Nutzung fachspezifischer Software** und die Einrichtung von Kassenschnittstellen zu den Softwareprogrammen. In Dresden wird dem Bericht entsprechend seit mehreren Jahren mit fachspezifischer Software und entsprechenden Kassenschnittstellen gearbeitet.

Der Prüfbericht kommt zum Schluss, dass ein **finanz- und fachspezifisches Controlling** für eine wirtschaftliche und wirkungsorientierte Steuerung unerlässlich ist. Zur besseren Steuerung soll ein kennzahlengestütztes Berichtswesen bestehen, welches Transparenz bezüglich der Abläufe innerhalb der Verwaltung zulässt.

5. Fazit

Abschließend lässt sich feststellen, dass sich die Aussagen des Prüfberichtes inhaltlich nachvollziehen lassen. Die Landeshauptstadt Dresden/Sozialamt Dresden arbeitet mit einem gut aufgestellten und funktionierenden System der Eingliederungshilfe. Der Prüfbericht bestätigt die positive Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden. Die ausgeführten Entwicklungsempfehlungen des Prüfberichtes, insbesondere an das Land Sachsen, werden durch das Sozialamt Dresden in die entsprechenden Fachgremien eingebracht und unterstützt.